



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

1 Ausfuhren und Zoll

1.1 Grundsätze und Neuerungen

Der Unionszollkodex (UZK) und seine Durchführungsvorschriften bilden die rechtliche Basis für praktische Zollabwicklungen innerhalb der Europäischen Union, sowohl auf Export- wie auf Importseite. Betroffen sind Zollabwicklungen mit sog. Drittländern und einigen Sondergebieten, wobei Letztere zwar zum Hoheitsgebiet der EU gehören, vom EU-Zollrecht aber nicht erfasst werden. Für Geschäftsabwicklungen im Binnenmarkt gelten die UZK-Regeln nicht oder nur rudimentär.

Zollrecht ist EU-Recht. Der Zollkodex entfaltet demnach seine Wirkung innerhalb der gesamten Europäischen Union. Rechtlich verankert ist der UZK in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. Ergänzt wird der UZK durch

- die Durchführungsverordnung Nr. 2015/2447 („Implementierter Rechtsakt (IA)“) und
- durch die Delegierte Verordnung Nr. 2015/2446 („Delegierter Rechtsakt (DA)“).

Beide ergänzenden Rechtsakte enthalten Auslegungsvorschriften, Güterlisten und andere Maßnahmen zur Komplettierung der Basisregeln des UZK.

Betrachtet man die Regelungen des EU-Zollrechts etwas genauer, so wird ihre praktische Umsetzung oftmals als schwierig, zeitraubend und problembeladen eingeschätzt. Das gilt nicht nur für Importabwicklungen – Exportvorgänge unterliegen einer ähnlichen Einordnung. Unabhängig davon, ob solche Einschätzungen im Einzelfall zutreffen oder nicht: Auch künftig gilt der Grundsatz, dass bei jeder Export- oder Importlieferung neben den Zollbestimmungen zahlreiche weitere Vorschriften zu berücksichtigen sind, die sich im Wesentlichen aus dem deutschen und europäischen

Außenwirtschaftsrecht, dem Steuerrecht sowie den Regelungen zum Schutz der Umwelt und des Verbrauchers ableiten. Maßnahmen zum Schutz sensibler Wirtschaftszweige gehören ebenfalls in diesen Kontext. Deren Kenntnis und korrekte Umsetzung durch die in der EU und damit in Deutschland ansässigen Unternehmen werden vom Gesetzgeber erwartet.

Innere Gemeinschaftliche Lieferungen und Bezüge basieren auf den abweichenden Spezialregelungen des europäischen Binnenmarkts.



Hinweis

Das Zollrecht erfasst nur Lieferungen und Bezüge von materiellen (anzufassenden/physischen) Wirtschaftsgütern. Immaterielle Wirtschaftsgüter (Dienstleistungen, Kapitaltransfers etc.) werden vom Zollrecht nicht direkt berührt; allerdings können sie indirekt, z. B. im Bereich von Werterfassungen, zum Zug kommen. Andere relevante Rechtsvorschriften, etwa die des Außenwirtschaftsrechts, können Ex- und Importvorgänge von immateriellen Wirtschaftsgütern direkt beeinflussen.

Verstöße gegen das Zollrecht und die damit korrespondierenden Regularien können mit dem Entzug von administrativen Vereinfachungen, Bußgeldern, im Extremfall sogar mit Haftstrafen geahndet werden. Noch immer verzichten einige Unternehmen unter diesen Umständen auf die Durchführung von Export- oder Importgeschäften und damit auf Marktchancen im Ausland. Das muss nicht sein.

Das vorliegende Praxishandbuch legt seinen Fokus auf eine umfassende und praxisnahe Darstellung der für Import- und Exportvorgänge relevanten Regeln und Verfahrensvorschriften. Wie seine Vorgängerausgaben ist das Buch in erster Linie für Praktiker geschrieben. Verweise auf Gesetzeswerke und einzelne Paragraphen erfolgen nur dort, wo es zwingend notwendig erscheint. Das gilt für dieses und alle nachfolgenden Kapitel.

Ausfuhrvorschriften und ihre praktische Umsetzung

Welche Ausfuhrregeln und Vorschriften sind es, die der deutsche Exporteur, der meist als Zollanmelder (man sagt auch als Zoll- oder

Wirtschaftsbeteiligter) gilt, zu beachten hat, damit er seine Produkte über die EU-Grenzen liefern darf und die Güter möglichst ohne Zeitverzögerungen den ausländischen Empfänger erreichen? In welchem rechtlichen Umfeld bewegt er sich ausfahrseitig? Sind besondere staatliche Exportgenehmigungen oder Lizenzen einzuholen, und wenn ja, bei welcher Behörde? Oder reicht eine einfache Anmeldung zur Ausfuhr beim zuständigen Zollamt? Wie, wo und auf welchem Weg müssen Ausfuhranmeldungen, die rechtlich als Zollanmeldungen gelten, abgegeben werden? Sind neben den Zollregeln weitere Auflagen, z. B. aus dem Steuer- und Außenwirtschaftsrecht, zu beachten? Müssen die Exportgüter beim Zollamt gestellt (vorgeführt) werden? Und welche Haftungsrisiken entstehen, wenn Fehler begangen wurden? Nachfolgend werden in diesem Kapitel die wesentlichen Verfahrensregeln, Vorschriften und Abwicklungsschritte beschrieben, soweit sie für die Exportabwicklung von Bedeutung sind. Beachten Sie dabei, dass Ausfuhren in Drittländer – also Nicht-EU-Staaten – gemeint sind. Zu EU-Lieferungen, die ja primär steuer- und melderechtliche Auswirkungen haben, finden Sie aktuelle Hinweise in einem besonderen Abschnitt.

Neuerungen erkennen Sie an der „Neu“-Markierung. Denken Sie bitte daran, dass sich der inhaltliche Fokus auf die zoll-, außenwirtschafts- und steuerrechtlichen Verfahrensregeln sowie auf damit zusammenhängende Vorschriften und Zolldokumente konzentriert. Logistikmodalitäten und -papiere bilden nicht den Schwerpunkt dieses Buchs.

In Deutschland gilt nach wie vor der Grundsatz, dass Güterlieferungen in Drittländer – und damit in nicht zur EU gehörende Länder und Gebiete – ohne besondere staatliche Genehmigungen durchgeführt werden können. Es gilt das Prinzip des freien Warenverkehrs. Jedoch kennt das deutsche Außenwirtschaftsrecht – im Wesentlichen bestehend aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – für bestimmte Güterlieferungen ins Ausland sowie für die Erbringung spezieller Dienstleistungen Beschränkungen. Sie können von Genehmigungspflichten für das in Rede stehende Geschäft bis zum kompletten Lieferverbot reichen. Man bezeichnet diese Beschränkungen i. V. m. ergänzenden EU-Rechtsverordnungen auch als „Exportkontrollregeln“ (vertiefen-

de Darstellungen der deutschen und europäischen Exportkontrollregeln finden Sie in Kap. 4 unter dem Stichwort „Exportkontrolle“). Lieferungen in andere EU-Länder sind von diesen Beschränkungen nur in Ausnahmefällen betroffen. Zollrechtliche oder andere Ausfuhrregeln spielen demnach bei Lieferungen von Unionswaren in den Binnenmarkt keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Grundsätzlich hat sich der Ausführer vor der Auslieferung seiner Güter darüber zu informieren, welche Kontroll-, Steuer- und Zollregeln im konkreten Sendungsfall zu beachten sind. Dabei spielen Art und Inhalt der Gütersendung sowie der Empfangsort im Ausland eine entscheidende Rolle. Manchmal geht es auch um den ausländischen Gütereempfänger und die Verwendung der Waren vor Ort.

Der Exporteur kann bestimmte, mit der Ausfuhr zusammenhängende Logistik-, Zoll- und Meldeprozeduren auf Dienstleister, wie z. B. Spediteure oder Zolldeklaranten, übertragen. Das gilt aber nicht für die Exportkontrollregeln.



Achtung

Denken Sie daran: Als Ausführer und Zollbeteiligter (Zollanmelder) bleibt der Exporteur für die korrekte Einhaltung **aller** Ausfuhr- und Zollvorschriften verantwortlich.

Es kann vorkommen, dass der Ausführer nach Prüfung der besonderen deutschen und europäischen Exportkontrollregeln für seine Güter oder Dienstleistungen eine staatliche Erlaubnis, eine sog. Ausfuhrgenehmigung, braucht. Statistisch betrachtet handelt es sich dabei zwar um Ausnahmefälle; liegt aber eine sog. Ausfuhrgenehmigungspflicht vor und erhält der Ausführer diese Genehmigung nach Antragstellung nicht, darf er auch nicht liefern. Tut er es trotzdem und wird dieses im Ernstfall als Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht gewertet, können empfindliche Bußgelder oder Strafen die Folge sein. Wurde die beantragte Ausfuhrerlaubnis erteilt, kann die Lieferung stattfinden, wobei die nach Zollrecht verlangten Folgeschritte, wie z. B. die Anmeldung und Gestellung der Güter beim Zoll, dennoch zu beachten sind.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Buch Zoll & Export 2024

Für weitere Produktinformationen oder bei der Bestellung hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 <https://www.forum-verlag.com/details/index/id/5667>

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com